

Vermeiden Sie Fallstricke



© MarkroBetz/Shutterstock

Niemand spricht gerne über den Tod, wir tun es in dieser Ausgabe dennoch, um Ihnen Fallstricke bei der Absicherung von Hinterbliebenen in Bezug auf Ihre Mitgliedschaft bei der Charlotte zu ersparen. Wenn es darum geht, einen lieben Angehörigen für besondere Loyalität und Liebe mit Nachlasswerten zu bedenken oder umgekehrt Verwandte, mit denen man bspw. im Streit liegt, so weit wie möglich von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen, ist nach wie vor ein Testament ein probates Mittel. Durch ein Testament können der gesamte Nachlass oder auch einzelne Vermögenswerte jedem, auch ausgewählten Hilfsorganisationen oder Stiftungen, zugedacht werden.

Allerdings will der Gesetzgeber zwischen dem Recht auf freie Entscheidung und den Ansprüchen engster Familienangehöriger auf Teilhabe am Nachlass einen Ausgleich schaffen. Im Ergebnis sind Kinder, Eltern und Ehegatten in der Regel pflichtteilsberechtigt und erhalten die Hälfte des gesetzlich zustehenden Erbscheils, wenn diese im Testament nicht

oder nur zu einem geringeren Teil bedacht sind.

Die Wirksamkeit von Verträgen zugunsten Dritter in Bezug auf das Auseinandersetzungsguthaben ist umstritten. Sie

bergen für den Begünstigten u.a. das Risiko, dass dieser im Falle eines Widerrufs des zugrundeliegenden Schenkungsvertrages durch den oder die Erben leer ausgeht oder gar das Auseinandersetzungsguthaben zurückerstatten muss. An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Charlotte keine neuen Verträge zugunsten Dritter abschließt.



Falls Sie bei uns bereits eine entsprechende Willenserklärung für den Fall Ihres Ablebens hinterlegt haben, fühlen wir uns weiterhin an diese Verfügung gebunden.

Sofern Sie keinen Vertrag zugunsten Dritter hinterlegt haben, müssen wir im Todesfall grundsätzlich auf den Nachweis der Erbenstellung bestehen. Zum Erbnachweis wäre uns in der Regel ein Erbschein vorzulegen. Eine Ausnahme von dieser Regel stellt das eröffnete Testament dar. Bei Vorlage eines solchen Testaments wird zusätzlich kein Erbschein mehr notwendig.



© Robert Kneschke/Shutterstock